

Wer für die Überweisung an den außenpolitischen Ausschuß ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Das ist mit Mehrheit abgelehnt.

(Unruhe im Saal)

Wer ist für die Überweisung an die Ausschüsse, über die wir bisher nicht abgestimmt haben? Den bitte ich um das Handzeichen.

(Zwischenrufe: An alle!)

Noch mal präzise: Wir haben an einige Ausschüsse schon überwiesen. Da kann ich über die Überweisung nicht noch mal abstimmen. Wir haben einen Ausschuß abgelehnt, an den kann ich es auch nicht noch mal überweisen lassen. Aber alle anderen, über die jetzt noch nicht abgestimmt worden ist, sind noch beantragt. Und da frage ich Sie jetzt: Wer möchte das noch an diese anderen Ausschüsse überweisen? Den bitte ich um das Handzeichen.

(Zwischenruf von der PDS)

Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Diese weiteren Überweisungen sind mehrheitlich abgelehnt. Ich stelle fest: Der Antrag ist überwiesen an den Ausschuß Deutsche Einheit, an den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform und an den Rechtsausschuß. Die Federführung sollte in diesem Fall beim Ausschuß Deutsche Einheit liegen, wenn kein Widerspruch erfolgt. - Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen. - Bitte schön, zur Geschäftsordnung?

Dr. Eimer (SPD):

Darf man zum Ausgang einer Beschlußfassung etwas sagen?

(Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner: Nein, das darf man nicht. Man darf höchstens Erklärungen abgeben.)

Dann möchte ich erklären: Ich verstehe nicht, daß große Teile der CDU großen Teilen dieses Hauses eine Behandlung dieses Antrages, eine Beschäftigung mit einem Beitritt nach Artikel 23, in den Ausschüssen verwehren.

(Beifall, vor allem bei SPD und Bündnis 90/Grüne)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Wir haben diese Erklärung gehört und fahren fort in der Beratung unserer Tagesordnung. Ich rufe auf als zweiten Punkt den ursprünglichen Tagesordnungspunkt 1:

Beschlußempfehlung des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR (2. Lesung) (Drucksache Nr. 19 a).

Ihnen liegt diese Drucksache in Nr. 19 a vor. Das Wort zur Berichterstattung hat die Vertreterin des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform, die Abgeordnete Kögler. Oder berichtet jemand anderes von dem Ausschuß? Ich frage also: Bitte, wer von dem Ausschuß bringt diese Vorlage ein? - Dann bitte ich den Ausschuß, sich jetzt kurz zu einigen. Die Sitzung ist für 5 Minuten unterbrochen.

(Unterbrechung der Sitzung)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Wir sind wieder beim Tagesordnungspunkt 2 - Verfassungsgrundsätze. Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Poppe.

Poppe (Bündnis 90/Grüne):

Ich möchte gern eine Erklärung abgeben zu der Entscheidung der Volkskammer, den vorhergehenden Tagesordnungspunkt nicht an den Auswärtigen Ausschuß zu überweisen.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Das können Sie machen. Aber bitte nicht jetzt. Wir sind mitten in der Behandlung eines Tagesordnungspunktes. Nach die-

sem Tagesordnungspunkt können Sie, wenn Sie möchten, eine Erklärung abgeben. Jetzt sind wir mittendrin. Ich hatte diesen Tagesordnungspunkt schon aufgerufen. Als Berichterstatter hat die Vertreterin des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform, die Abgeordnete Kögler, das Wort.

Frau Kögler, Berichterstatter des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In Anbetracht der Situation werden Sie verstehen, daß ich knapp und bündig die Verfassungsgrundsätze zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, kurz genannt Verfassungsgrundsätze, so wie sie im Verfassungsausschuß letztendlich behandelt und verabschiedet worden sind, vortrage.

Im Artikel 1 der Verfassungsgrundsätze ist folgende Änderung gegenüber dem früheren Entwurf, der zusammen mit dem Rechtsausschuß und der Volkskammer debattiert worden ist, vorgenommen worden: Der Staat gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung.

Im Artikel 1 ist weiterhin als Veränderung hervorgehoben worden: Vorschriften der Verfassung und sonstiger Rechtsvorschriften sind entsprechend diesem Verfassungsgesetz - Betonung auf diesem Verfassungsgesetz - anzuwenden, eine Änderung, die eingearbeitet wurde. Bestimmungen in Rechtsvorschriften, eine Ergänzung, die den einzelnen oder Organe der staatlichen Gewalt auf die sozialistische Staats- und Rechtsordnung, auf das Prinzip des demokratischen Zentralismus, auf die sozialistische Gesetzlichkeit, das sozialistische Rechtsbewußtsein oder die Anschauungen einzelner Bevölkerungsgruppen und Parteien verpflichten, sind aufgehoben.

Eine dritte Änderung gegenüber dem früheren Text: Das zuständige Gericht kann zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und anderen Rechtsakte angerufen werden. Näheres regelt ein Gesetz.

Zu wesentlichen Diskussionen hat es im Artikel 2, zum Eigentum, im Verfassungsausschuß insoweit einheitliche Abstimmung darüber gegeben, daß Privateigentum einschließlich des Erwerbs von Eigentum und eigentumsgleichen Rechten an Grund und Boden sowie an Produktionsmitteln gewährleistet wird. Es gab eine Tendenz, das Privateigentum nicht hervorzuheben. Wir meinten aber, und das wird von allen getragen, daß es gerade darauf ankam, das Privateigentum in unserem Lande besonders zu schützen, weil es ja in der Vergangenheit nicht der Fall war. Privateigentum wegzulassen und nicht besonders hervorzuheben, hätte dazu geführt, daß das sozialistische Eigentum, das Volkseigentum, weiterhin stabilisiert wird. Und das konnte nicht Anliegen dieser Grundsätze sein, die vom Volk getragen werden.

Ich erspare es mir, zu den Artikeln einen besonderen Vortrag zu geben, wo es keinen Dissens gegeben hat.

Hinsichtlich des Artikels 4 gab es doch Auseinandersetzungen und unterschiedliche Auffassungen, aber das ist ja auch schon dem Hohen Haus aus anderen Debatten bekannt. Es ging um das Recht auf Arbeit. Das werden Sie nicht mehr finden, weil der Standpunkt dazu wie folgt zu vertreten ist: Das Recht auf Arbeit ist ein Individualrecht. Es muß einklagbar sein, wenn es ein Individualrecht ist. Unter den Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft ist aber ein Recht auf Arbeit ausgeschlossen, in dem Sinne ausgeschlossen, daß man zum Gericht gehen kann und den konkreten Arbeitsplatz in einem Betrieb einklagen kann. Es kann also nur eine soziale Absicherung durch den Staat geben, es kann nicht der Staat verklagt werden, wenn ein Betrieb, der nicht mehr rentabel ist, bankrott gegangen ist. Insoweit würde eine solche Formulierung „Recht auf Arbeit“ eigentlich eine leere Erklärung sein, die nicht mit Inhalt erfüllt ist und die letztendlich dem Werktätigen nichts nützt. Es kommt also darauf an, daß der soziale Staat ein solches Gefüge schafft, daß eben ein Arbeitsplatz möglich ist, und wenn nicht möglich ist, ein anderer Ausgleich geschaffen wird. - Sie können dann Fragen stellen, aber Sie lassen mich erst einmal die Ausführungen zu Ende machen.

Artikel 5 - Unabhängige Rechtsprechung: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so